

## **Satzung**

### **der Gemeinde Bischofsheim, über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 26.02.1998**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 4. 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2), der §§ 16, 17, 18, 37 und 51 des Hess. Straßengesetzes vom 9.10.1962 (GVBl. I, S. 437), zuletzt geändert durch Art. 47 Zweites Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I, S. 34) der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I, S. 204), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 20.10.1995 (GVBl. I, S. 494), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 19. 04. 1994 (BGBl. I, S. 854), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. I, S. 1452), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim in ihrer Sitzung am 26.02.1998 folgende Satzung beschlossen und am 20.11.2001 geändert:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den öffentlichen Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hessisches Straßengesetz unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung, sondern werden durch einen Gestattungsvertrag geregelt.

#### **§ 2**

##### **Sondernutzungen**

Sondernutzung ist jede Straßenbenutzung über den Gemeingebrauch hinaus, sofern diese dadurch beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann.

#### **§ 3**

##### **Erlaubnispflicht**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der vorherigen Erlaubnis des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bischofsheim. Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet die Erlaubnisinhaberin oder den Erlaubnisinhaber nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen.

(3) Die Übertragung der Erlaubnis auf eine Dritte oder einen Dritten ist unzulässig.

#### **§ 4**

##### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Keiner Erlaubnis nach § 3 bedürfen bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Fensterbänke, Gesimse, Eingangsstufen, Gebäudesockel, Balkone, Erker, Markisen und Kellerlichtschächte.

## **§ 5**

### **Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit und stets in widerruflicher Weise erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Sie wird widerrufen, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder aus Gründen des Straßenbaus erforderlich ist.
- (2) Wird eine Erlaubnis widerrufen, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde Bischofsheim keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.
- (3) Wird neben der Sondernutzungserlaubnis eine Erlaubnis nach den Bestimmungen der StVO benötigt, wird die Sondernutzungserlaubnis mit dieser verbunden.

## **§ 6**

### **Verfahren und Antragstellung**

- (1) Erlaubnisansträge sind mit Angabe über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung mündlich oder auf Verlangen schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim zu stellen.
- (2) Der Gemeindevorstand kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller sie unverzüglich mündlich oder schriftlich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Beseitigung und Unterhaltung von Sondernutzungseinrichtungen**

- (1) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (2) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat die oder der Berechtigte unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der in Anspruch genommenen Fläche auf ihre oder seine Kosten wieder herzustellen.
- (3) Sondernutzungseinrichtungen sind von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Besitzerin oder dem Besitzer der Einrichtungen unverzüglich zu beseitigen oder entsprechend herzurichten, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes Gefahr für die öffentliche Sicherheit und / oder Ordnung entsteht.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend, wenn jemand die Straße zu einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis gebraucht.
- (5) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Kostenersatz und Schadenshaftung**

(1) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Darüber hinaus für alle rechtswidrig, schuldhaft und fahrlässig verursachten Schäden. Eine weitergehende Haftung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Bischofsheim von allen Schadensersatzansprüchen Dritter zu befreien, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde Bischofsheim erheben. Sie oder er ist verpflichtet, auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Zur Deckung der kommunalen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt, gestundet oder erlassen werden, wenn

1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, oder
2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(4) Kirchen, Religionsgemeinschaften, karitative Verbände, Gewerkschaften und Parteien sind von der Gebührenentrichtung befreit.

(5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt. Im übrigen gilt die Satzung der Gemeinde Bischofsheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

(6) Die Gebühren für die Sondernutzung beinhalten in der Regel auch die Verwaltungsgebühren für evtl. damit verbundene Erlaubnisse nach der StVO.

(7) Gebühren die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden nach Arbeitsaufwand berechnet.

## **§ 10**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber und
3. die- oder derjenige, die oder der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Gebührenberechnung**

(1) Werden Sondernutzungen, für die in den § 9 Absatz 1 genannten Gebührenverzeichnissen Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der genehmigten Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

(2) Für Sondernutzungen, die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, gelten die Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12**

### **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden mit dem Erlaubnisbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

1. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis.
2. erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

(2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhalten des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 13**

### **Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch die Erlaubnisnehmerin oder den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 12,50 EURO werden nicht erstattet.

## **14**

### **Sicherheitsleistung**

(1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an den Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1 durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Erlaubnisgeberin durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Antrag zurückgezahlt.

## § 15

### Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde Bischofsheim durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## § 16

### Kirchweih und Märkte

Für die Bischofsheimer Kirchweih und andere öffentlichen Märkte gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung zur Regelung des Bischofsheimer Kirchweihfestes und die Festsetzungen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

## § 17

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausübt,
  2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwider handelt,
  3. entgegen § 7 Abs. 1 die Ausübung der in Sondernutzung erstellten Anlagen nicht den rechtlichen Vorschriften entsprechend unterhält,
  4. entgegen § 7 Abs. 2 den früheren Zustand der in Anspruch genommenen Flächen nicht unaufgefordert und unverzüglich auf eigene Kosten wieder herstellt,
  5. entgegen § 7 Abs. 3 die Sondernutzungseinrichtungen nicht unverzüglich beseitigt oder entsprechend herrichtet, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung entsteht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim.

## § 18

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bischofsheim über Sondernutzungen und über Sondernutzungsgebühren vom 20.7.1977 außer Kraft.

Bischofsheim, den 20.11.2001

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bischofsheim  
gez.: Reinhard Bersch  
Bürgermeister

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 14.12.2001 öffentlich bekannt gemacht und ist in der vorliegenden Neufassung am 01.01.2002 in Kraft getreten.

**Gebührenverzeichnis**  
**zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

1. Jahresgenehmigung Container	250,00 EURO
2. Container-/Siloaufstellung (kurzfristig)	12,50 EURO / Woche (12,50 EURO Mindestgebühr)
3. Gerüst	20,00 EURO Grundgebühr plus 1,00 EURO / Tag
4. Aufbrüche Stadtwerke/Telekom/Kanalarbeiten	25,00 EURO / Aufbruch oder 5,00 EURO pro lfd. 10 Meter (25,00 EURO Mindestgebühr)
5. Aufgrabung durch Versorgungsunternehmen (in größerem Umfang)	25 % der Gebühr zu Punkt 4
6. Absperrmaterial für Polterabend bei Selbstabholung der Verkehrszeichen	50,00 EURO 25,00 EURO
7. Lagerung von Material in geringem Umfang (auf Gehweg) z.B. Sand, Steine etc., Gehwegsperrung, Toilettenhäuschen	12,50 EURO / Woche (12,50 EURO Mindestgebühr)
8. Lagerung von Material in größerem Umfang (auf Gehweg und/oder Fahrbahn) z.B. Dachdeckerstühle, Container, Bauwagen, Baukräne etc.	50,00 EURO Grundgebühr plus 5,00 EURO / Tag
9. Ausschellgenehmigung ab dem 2. Kfz	50,00 EURO / Jahr 25 EURO pro Jahr
10. Vollsperrungen oder Baustellen mit Umleitungen	50,00 EURO / Woche (50,00 EURO Mindestgebühr)
11. Halbseitige Sperrungen bei Baustellen etc.	50,00 EURO Grundgebühr plus 5,00 EURO / Tag
12. Automatenaufstellungen	100,00 EURO / Jahr
13. Aufstellen der Beschilderung anlässlich einer Veranstaltung	zwischen 25,00 EURO und 100,00 EURO
14. Ausleihen von Beschilderung (Liefen und Montage) bei Selbstabholung	50,00 EURO 25,00 EURO
15. Aufstellen von Haltverbotszeichen anlässlich eines Wohnungsumzuges, einer Baustelle	25,00 EURO
16. Sondernutzung in einer Haltverbotsstrecke	10,00 EURO / Monat
17. Veränderung der vorhandenen Beschilderung z.B. wegen einer Baustelle	25,00 EURO

18. Verankerung im Straßenkörper für die gesamte Dauer der Nutzung	15,00 EURO / Anker
19. Plakatierungsgenehmigung (für gewerbliche Zwecke) und/oder private Hinweisschilder, max. 10 Stück	25,00 EURO
20. Auslage- und Schaukästen sowie Verkaufsregale, mobile Werbeschilder und Schirme etc.	12,50 EURO plus 1,00 EURO / Tag
21. Sonstige Verkaufsstände wie Verkaufswagen	12,50 EURO / Tag
22. Fahnenmast, je Mast	12,50 EURO
23. Firmenhinweisschilder auf Dauer vorübergehend	100,00 EURO / Jahr 25,00 EURO
24. Anwohnerparkausweise	10,00 EURO / Kfz.
25. Genehmigung zum Befahren gesperrter Wege bei Vereinen	12,50 EURO 5,00 Euro
26. Verkauf von Weihnachtsbäumen für die gesamte Dauer des Verkaufes je qm beanspruchter Fläche	1,00 EURO / qm
27. Anbieten von Waren neben der Straße z.B. Blumen, landwirtschaftliche Erzeugnisse	12,50 EURO
28. Aufstellen von Container für Altkleider, Schuhe etc.	100,00 EURO